

ANLAGE

Auszüge und Zitate aus den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zur Anhörung im Ausschuss des dt. Bundestages am 09.05.2022:

Nahtloser Leistungsbezug nötig

„Für die große Mehrheit der Geflüchteten ist es nach Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, die Leistungsgewährung nahtlos sicherzustellen.“

Nach Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich ab 23.05.2022) stünden den gemeinsamen Einrichtungen (gE) zwei bis vier Arbeitstage zur Verfügung, um die Leistungen nahtlos zahlbar zu machen (insb. anzuordnen).

Alleine auf die gemeinsamen Einrichtungen (ohne zugelassene kommunale Träger) wird mit rd. 237.000 angenommenen zusätzlichen Neuansuchen ukrainischer Geflüchteter zum 01.06.2022 eine Welle an Anträgen zukommen, die voraussichtlich ein Vielfaches von dem ist, was normalerweise in einem Monat zu erwarten ist. Auf Bundesebene würde das Antragsvolumen für Neuansuchen auf fast das Dreifache ansteigen.

Hierbei handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung, bezogen auf das Bundesgebiet. Die Rückmeldungen großstädtischer gE zeigen, dass mit einem weit höheren Anstieg des Antragsvolumens bei großen gE zu rechnen ist.“

„Die Bundesagentur für Arbeit schlägt vor, den Systemwechsel ins SGB II formal zum 01.06.2022 zu vollziehen, aber eine dreimonatige gesetzliche Frist für die Übernahme der sogenannten Übergangskohorte zu gestatten, also der Geflüchteten, die bis zum 31.05.2022 bereits einen Aufenthaltstitel bzw. eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben.“

Die Bearbeitung der Neufälle (Registrierung ab 01.06.2022) erfolgt in den Jobcentern. Altfälle (Registrierung bis 31.05.2022) wechseln spätestens nach 3 Monaten AsylbLG-Bezug in das SGB II.“

(Bundesagentur für Arbeit, Stellungnahme zum Ausschuss 09.05.2022)

Verknüpfung Leistungsrecht mit Ordnungsrecht

„Die erkennungsdienstliche Behandlung behindert den Rechtskreiswechsel, gerade für nach dem 1. Juni 2022 Ankommende sind die geplanten Hürden für die Ausstellung einer notwendigen Fiktionsbescheinigung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sehr hoch. Die vorgeschlagene Neuregelung der §§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II erlaubt die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung. Diese Verknüpfung erst erkennungsdienstliche Behandlung, dann Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis, dann SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen verhindert den zeitnahen Übergang der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II bzw. SGB XII. Dies führt unweigerlich zu einer Verlängerung des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und widerspricht dem politischen Willen von Bund und Ländern, neuankommende Flüchtlinge zügig in die Grundsicherungssysteme des SGB II und SGB XII zu überführen.“

(Dt. Städtetag Stellungnahme im Ausschuss 09.05.)

„Grundsätzlich erschließt es sich nicht, warum die erkennungsdienstliche Erfassung (ED-Erfassung) die zwingende Voraussetzung für den Leistungsbezug SGB II/SGB XII sein muss. Insbesondere stellt sich diese Frage bei der überwiegenden Anzahl der Vertriebenen, die mit gültigen Ausweisdokumenten mit biometrischen Daten hier ankommen. Es besteht im Regelfall

kein Zweifel an der Identität dieser Personen.

Vielmehr muss man sich hier fragen, warum die Ausländerbehörden in solchen Fällen einen erhöhten Aufwand betreiben müssen, wenn keine Zweifel über die Identität bestehen. Für solche Fälle sollte auf die erkennungsdienstliche Erfassung vorerst verzichtet werden.

Hier wäre es vielmehr sinnvoll, wenn man die ED-Erfassung analog den Regelungen im § 49 Abs. 3 AufenthG nur dann veranlasst, wenn Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Geflüchteten bestehen. Selbst bei der Aufzählung der erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität im § 49 Abs. 5 AufenthG handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ für Fälle, die größtenteils nachvollziehbar und drastischer in ihrer ED-Maßnahmen- Herleitung (z.B. gefälschter Pass, eine Abschiebung kommt in Betracht usw.) sind. Problematisch ist vor diesem Hintergrund auch, dass der kurzfristige Bedarf an Vordrucken für Fiktionsbescheinigungen durch die Bundesdruckerei nicht zu befriedigen ist. Notwendig wäre hier, dass der Gesetzgeber auch Vorsprachebescheinigungen, wie in Baden-Württemberg, als begründende Unterlage für den Rechtskreiswechsel akzeptiert.“

(Stellungnahme Dt. Städte- und Gemeindebund im Ausschuss 09.05.2022)

„Auf der Grundlage der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag ist die flächendeckende Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen herausfordernd, zumal die Bundesdruckerei derzeit Lieferschwierigkeiten in Bezug auf die betreffenden Vordrucke hat. Wir regen an zu prüfen, ob auch unterhalb einer Fiktionsbescheinigung Lösungen denkbar sind, um den Zugang zu Leistungen zu eröffnen. Vor allem die erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung mittels der PIK-Stationen bereiten in Anbetracht der hohen Fallzahlen Schwierigkeiten. Eine Möglichkeit wäre, mit Blick auf die erkennungsdienstliche Behandlung diese für Personen entfallen zu lassen, die im Besitz eines biometrischen Passes sind.“

(Dt. Landkreistag)

Dauerschleife Leistungswechsel droht

„Auch nach dem 1. Juni 2022 neuankommende Flüchtlinge aus der Ukraine, die einen Anspruch auf einen Aufenthaltsstatus gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlangen und hilfebedürftig sind, müssen direkt Zugang in das SGB II und SGB XII erhalten. Eine vorübergehende Aufnahme von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist für die Flüchtenden unzumutbar, bedeutet unnötigen bürokratischen Aufwand und ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Dafür ist eine schlanke und schnelle Bescheinigung des fiktiven Aufenthaltsstatus die zentrale Voraussetzung.“

(Stellungnahme deutscher Städtetag im Ausschuss 09.05.2022)

Denn ab 1.6.2022 neu einreisende Vertriebene aus der Ukraine würden im ersten Monat Leistungen nach dem AsylbLG erhalten; der Wechsel in das AsylbLG würde erst im Folgemonat erfolgen. Dies würde einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten und zu doppelten Verfahren bei zwei Behörden führen (jeweils: Antrag, Erfassung im IT-Fachverfahren, Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, Bescheidung, Auszahlung). Sowohl aus Sicht der Betroffenen, die von einer Behörde zur nächsten Behörde verwiesen werden, als auch aus Sicht der Verwaltung bitten wir nachdrücklich darum, davon abzusehen, und neu einreisende Ukrainer nach dem 1.6.2022 sofort und ohne Umweg über das AsylbLG dem SGB II/SGB XII zu- zuordnen. Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung wären in diesem Fall nach dem Aufenthaltsrecht nachzuholen. Dabei handelt es sich eher um im Zeitverlauf abzuarbeitende Formalitäten gemäß der Verabredung der Regierungschefinnen und -chefs mit dem Bundeskanzler vom 7.4.2022. Ernsthafter Zweifel daran, dass die ukrainischen Vertriebenen früher oder später im SGB II/SGB XII versorgt werden sollen, bestehen indes nicht. Die – unserer Prognose nach wenigen – Fälle, in denen dies scheitert, wären rückabzuwickeln.

(Dt. Landkreistag)

Alle Stellungnahmen ausführlich sind hier zu finden.